

II-622 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.5.1967

266/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 266/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten P a y und Genossen,
betreffend Anerkennung von Aufwendungen für Eigenheime als Sonderausgaben.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Pay und Genossen vom 12. April 1967, Nr. 266/J, betreffend Anerkennung von Aufwendungen für Eigenheime als Sonderausgaben, beehre ich mich mitzuteilen, daß von einer Errichtung eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes nur dann gesprochen werden kann, wenn spätestens mit der Benützungsbewilligung grundbücherlich das Eigentum bzw. Wohnungseigentum begründet ist.

Treffen diese vom Gesetz geforderten Voraussetzungen nicht zu, sondern wird das Eigenheim oder das Wohnungseigentum erst nach Baubeendigung und Benützungsbewilligung - vielfach erst Jahre später - begründet, dann wurde das Bauwerk nicht als Eigenheim oder als Eigentumswohnung errichtet, und es kann daher nicht die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. d EStG. zum Zuge kommen.

In solchen Fällen müssen von vorneherein andere Bestimmungen des § 10 Abs. 1 EStG. in Betracht gezogen werden, zum Beispiel die fünfjährig gebundenen Beträge, die an Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen geleistet werden und nach § 10 Abs. 1 Z. 3 lit. c EStG. steuerlich als Sonderausgaben anzuerkennen sind.

-.--.-.-